

Satzung

(Stand 07.12.2016)

der

Rosenheimer Initiative

zur Förderung der

Informations- und Kommunikationstechnik

ROSIK e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Rosenheimer Initiative zur Förderung der Informations- und Kommunikationstechnik (ROSIK)

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rosenheim eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz „e.V.“

Er hat seinen Sitz in Rosenheim.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der ausschließliche Zweck des Vereins ist es, die Wirtschaftsregion Rosenheim (Südostbayern) als Standort für die Informations – und Kommunikationstechnik (IuK) zu stärken, d. h. insbesondere dazu beizutragen, im IuK-Bereich Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu sichern und die Kompetenz der Region, sowie der Mitglieder des Vereins zu profilieren.

Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch:

- Erarbeitung eines IuK-Kompetenzprofils für die Region
- Schaffung einer Kooperations- und Kommunikationsplattform im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik
- Initiierung und Unterstützung zukunftsweisender Projekte im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik
- Regelmäßige Durchführung von ROSIK-internen und öffentlichen Veranstaltungen (Informationsforen, Symposien, Konferenzen, Workshops etc.)
- Herausgabe eines IuK – Kompetenzkatalogs
- Darstellung der ROSIK auf regionalen und überregionalen Veranstaltungen (z. B. Messen)

- Akquisition von Partnern und Fördermittel sowie politische Unterstützung für IuK – Leitprojekte
- Intensivierung des Dialogs zwischen Hochschulen und Wirtschaft
- Förderung der Aus- und Weiterbildung im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik, insbesondere durch Bündelung, Zielorientierung und Erweiterung des vorhandenen Angebots, Initiierung einer Akademie für Informations- und Kommunikationstechnik
- Förderung von Jungunternehmen und Existenzgründungen insbesondere im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik
- Förderung der örtlichen/regionalen Marktentwicklung im Bereich IuK

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 1. Schriftliche Austrittserklärung zum Schluß des Geschäftsjahres, die spätestens drei Monate vorher dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein muß.
 2. durch das Ableben des Mitgliedes.

3. durch Ausschluß.
 4. bei Personenvereinigungen durch die Beendigung und bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (1) Der Ausschluß erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluß des Vorstandes des Vereins. Er kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Ausgeschlossene kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Mitteilung beim Vorstand des Vereins Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
 - (2) Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen, sowie zur Stellung von Anträgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht zur Mitarbeit in den ROSIK-Arbeitskreisen, zur Information über deren Arbeitsergebnisse, Teilnahme an den Symposien, Konferenzen, Workshops und Informationsforen sowie kostenlose Aufnahme in den Kompetenzkatalog.
- (3) Die Mitglieder können ermäßigten Zutritt für die in vorstehendem Absatz erwähnten Veranstaltungen erhalten. Der Vorstand entscheidet über die Art und Höhe der Ermäßigung.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und die festgesetzten Beiträge bei Erhalt der Rechnung zu zahlen.
- (5) Die Mitglieder sind gehalten, Zweck und Aufgaben des Vereins tatkräftig zu unterstützen.
- (6) Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Mitgliedsbeiträge (Grund- und Förderbeitrag) werden durch Beschluß des Vorstandes festgelegt. Nichtkommerzielle Institutionen und natürliche Personen entrichten einen ermäßigten Beitrag. Der Verein ist berechtigt, zusätzlich zu den festgelegten Mitgliedsbeiträgen eine etwa anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen. Näheres regelt eine gesonderte Beitragsordnung.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Förderkreis
3. die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

- (1) Der gewählte Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und einem weiteren Vorstandsmitglied, sowie aus Mitgliedern des Förderkreises gemäß § 9 Abs.(2). Der gewählte Vorstand kann bis zu drei weitere beratende Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder kooptieren, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen sind.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten - jeweils einzeln – den Verein im Sinne von § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere entscheidet er über die Vergabe von Mitteln entsprechend dem Zweck des Vereins und hat sicherzustellen, daß diese nur für genehmigte Zwecke erfolgt.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.
- (5) Der Vorstand darf die Geschäftsführung einer anderen Person oder Stelle übertragen (gilt nur im Innenverhältnis).
- (6) Der Vorstand beschließt den Haushalt für das folgende Geschäftsjahr, die Aufgabenplanung und die strategischen Zielsetzungen für den Verein.

§ 9

Förderkreis

- (1) Mitglieder des Förderkreises sind die Mitglieder, die zusätzlich zum Grundbeitrag den Förderbeitrag entrichten. Als beratende Mitglieder gehören dem Förderkreis die Hochschule Rosenheim und die Stadt Rosenheim an.

- (2) Jedes Mitglied des Förderkreises erhält auf Antrag Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr oder bei Bedarf, ferner auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagungsordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse geschickt ist.

- (2) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, sowie über den Ausschluss eines Mitglieds;
- als Einspruchsorgan gegen die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
- Wahl eines Kassenprüfers.

§ 12

Beschlußfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit wird solange vermutet, als nicht auf Antrag die Beschlußunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit festgestellt wird.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 13

Wahlen und Wahlzeiten

- (1) Alle in dieser Satzung vorgesehenen Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen zu verzeichnen hat. Kommt im ersten Wahlgang eine Mehrheit nicht zustande, so entscheidet eine sofort vorzunehmende Stichwahl zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen zu verzeichnen hatten. Sollte die Stichwahl Stimmengleichheit ausweisen, so entscheidet das Los.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 14

Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei gelten folgende Ausnahmen:
 - Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- Die Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes erfordert eine Stimmen-Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (1) Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15

Mittel des Vereins

- (1) Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rosenheim, die es zur Förderung der Informations- und Kommunikationstechnik der Wirtschaftsregion Rosenheim im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Rosenheim.